



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Xxx Stiftung

Mustersatzung

Präambel

< Hier können Sie Hintergrund und Motivation der Stiftungsgründung darstellen. >

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „xxx Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der Zwecke (z.B. der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie mildtätiger Zwecke) einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Menschen weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Menschen).
- b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.

(3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von

- a. Projekten und Einrichtungen im Bereich
- b. Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung....

(4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-3 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

(1) Die „xxx Stiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro xxx,-. (mind. Euro 25.000,-). Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Stiftung „Stifter für Stifter“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstands der „xxx Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „xxx Stiftung“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: xxx.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist seine Lebenszeit. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens im Sinne von § 11 gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „xxx Stiftung“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „xxx Stiftung“.
- (8) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „xxx Stiftung“ eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „xxx Stiftung“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „xxx Stiftung“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „xxx Stiftung“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung „Stifter für Stifter“.
- (9) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „xxx Stiftung“ kann durch schriftlichen Auftrag der Stiftung „Stifter für Stifter“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „xxx Stiftung“ gegenüber der Stiftung „Stifter für Stifter“ folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.

b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Stiftung „Stifter für Stifter“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „xxx Stiftung“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stiftung „Stifter für Stifter“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Stiftung „Stifter für Stifter“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.

d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.

(11) Der Vorstand der „xxx Stiftung“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(12) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „xxx Stiftung“ hat jederzeit das Recht, die „xxx Stiftung“ auf Rechnung der „xxx Stiftung“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der „xxx Stiftung“ als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod des Stifters ist eine Umwandlung ausgeschlossen/möglich.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der „xxx Stiftung“ sowie der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „xxx Stiftung“ ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod des Stifters ist eine Kündigung durch den Vorstand der „xxx Stiftung“ ausgeschlossen/möglich.

Der Vorstand der „xxx Stiftung“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „xxx Stiftung“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten

nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „xxx Stiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Stifter für Stifter“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 10) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 13). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ und vom Vorstand der „xxx Stiftung“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „xxx Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ und der Stifter sowie der Vorstand der „xxx Stiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Vorstand oder Stifter

Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge von einer Vorsorgevollmacht Gebrauch gemacht werden darf oder ein Betreuer bestellt worden ist,

- scheidet die Person automatisch aus dem Vorstand aus.
- entfallen die Zustimmungsvorbehalte des Stifters aus §§ 8, 9, 10 und 12. In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand die Umwandlung bzw. Auflösung der Stiftung veranlassen, den Treuhandvertrag kündigen oder Satzungsänderungen im selben Umfang veranlassen wie nach dem Tod des Stifters.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Vorstand ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Körperschaft xxx mit Sitz in xy. Alternativ hat der Vorstand der „xxx Stiftung“ das Recht, eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Körperschaft xxx das Vermögen der „xxx Stiftung“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den

Stifter der „xxx Stiftung“

Treuhänderin

Herr/Frau xxxxx

Vorstand Stiftung "Stifter für Stifter"



Treuhänderin

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300